

Az.: 2 A 55/12
11 K 474/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Rückforderung von Versorgungsbezügen
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke ohne weitere mündliche Verhandlung

am 9. September 2014

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Dezember 2010 - 11 K 474/08 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Der Kläger wendet sich gegen die Rückforderung von Versorgungsbezügen nach § 49 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz - SVG).

2 Der Kläger ist am 2. September 19.. geboren und war seit dem 3. Juli 1961 Zeitsoldat. Ab dem 30. Juli 1971 war er Berufssoldat bei der Bundeswehr. Mit Wirkung zum 1. Januar 1995 wurde er als Oberstleutnant in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 eingewiesen. Mit Ablauf des 30. September 1997 wurde er in den Ruhestand versetzt, ab dem 1. Oktober 1997 wurden ihm auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides vom 13. Oktober 1997 monatliche Versorgungsbezüge in Höhe von insgesamt 6.486,95 DM gewährt. Mit dem Bescheid wurde der Kläger zugleich aufgefordert, Änderungen seiner persönlichen und sonstigen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Zugleich wurde auf das dem Kläger am 31. Juli 1997 im Festsetzungsverfahren übersandte „Merkblatt für Empfänger von Ruhegehalt und Unterhaltsbeitrag nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)/Soldatenversorgungsgesetz sowie für Empfänger von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)“ (VwA S. 12 ff.) verwiesen. In diesem Merkblatt wird unter „H. Ruhens- und Kürzungsvorschriften“ ausgeführt, dass die Zahlung des ungekürzten Ruhegehalts unter dem Vorbehalt der Regelung und Kürzung nach §§ 53 bis 57 BeamtVG/§§ 53 bis 55 SVG stehe. Das bedeute, dass sich der Versorgungsempfänger auch bei für die

Vergangenheit durchzuführenden Ruhens- oder Kürzungsvorschriften und dadurch entstehenden Überzahlungen nicht erfolgreich auf den Wegfall der Bereicherung berufen könne. Unter „M. Anzeigepflicht“ wird darauf hingewiesen, dass nach § 62 BeamtVG/§ 60 SVG die Verpflichtung besteht, Änderungen in den persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgeblich sind, anzuzeigen. Anzuzeigen sei vor allem u. a. jede Beschäftigung oder Tätigkeit in oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

- 3 Mit Schreiben vom 27. Januar 2001 teilte der Kläger mit, dass er auf Grundlage eines vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 befristeten Arbeitsvertrags mit dem V e. V. für diesen als kommissarischer Geschäftsführer tätig sei. Die Vergütung richte sich nach Vergütungsgruppe III BAT-Ost (davon 50 %), also 2.842,66 DM brutto zuzüglich 30,00 DM Fahrtkostenzuschuss. Unter dem 11. Mai 2001 erließ die Beklagte einen Bescheid, demzufolge die Versorgungsbezüge des Klägers aufgrund seines Erwerbs- bzw. Erwerbsersatz Einkommens mit Wirkung vom 1. Juli 2000 nach § 53 SVG geregelt würden. Die Versorgungsbezüge wurden mit 6.897,16 DM festgesetzt. Nach Angaben des Klägers ist ihm dieser Bescheid nicht zugegangen. Das sich in der Behördenakte befindende Doppel des Bescheides enthält keinen Postausgangsvermerk.
- 4 Mit Schreiben vom 11. Mai 2005 zeigte der Kläger an, dass die seit dem 1. Juli 2000 ununterbrochen ausgeübte Beschäftigung ab dem 1. Juli 2002 auf der Grundlage eines am 1. August 2002 geschlossenen, bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres befristeten Arbeitsvertrags als Geschäftsführer des V e. V. zum 31. Dezember 2005 enden und hierfür eine einmalige Abfindung in Höhe von 8.000,00 € gewährt werde. Die Beklagte teilte unter dem 31. August 2006 unter Bezugnahme u. a. auf den Bescheid vom 11. Mai 2001 mit, dass es im Falle des Klägers für den Zeitraum vom 1. Februar 2001 bis zum 31. Dezember 2005 zu einer Überzahlung der Versorgungsbezüge in Höhe von insgesamt 23.672,24 € gekommen sei. Diese Summe solle zurückgefordert werden. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2006 bat der Kläger um Übersendung des Bescheides vom 11. Mai 2001. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2006 übersandte die Beklagte dem Kläger „... wunschgemäß ... eine Kopie ... des Bescheides § 53 SVG vom 11.5.2001 ...“. Die übersandte Kopie des Bescheids ist mit dem aufgedruckten Vermerk „Entwurf“ versehen. Der Kläger machte daraufhin zu

dem Bescheid vom 11. Mai 2001 geltend, in Bezug auf die Möglichkeit des Hinzuverdienens ohne Auswirkung auf seine Versorgungsbezüge gutgläubig gewesen zu sein. Aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse sei er nicht in der Lage, den zurückgeforderten Betrag aufzubringen. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2006 stellte er seine persönliche und finanzielle Situation nach seinen Angaben "soweit wie möglich" dar und bat darum, von einer Rückforderung des überzahlten Betrags abzusehen.

- 5 Mit Bescheid vom 24. Juli 2007 forderte die Beklagte die in der Zeit vom 1. Oktober 2002 bis 31. Dezember 2005 zu viel gezahlten Versorgungsbezüge in Höhe von 23.639,51 € brutto zurück, mit der Maßgabe, dass über die Rückzahlungsmodalitäten in einem gesonderten Verfahren entschieden werde. Die Versorgungsbezüge des Klägers - wie mit Bescheid vom 11. Mai 2001 geregelt - unterlägen seit dem 1. Juli 2000 der Kürzung nach § 53 SVG. Die Ruhensregelung sei jedoch nicht zur Anwendung gebracht worden. Die Rückforderung der zu viel gezahlten Bezüge richte sich gemäß § 49 Abs. 2 SVG nach den §§ 812 ff. BGB. Mit Schreiben vom 2. August 2007 legte der Kläger dagegen Widerspruch ein. Es fehle bereits an einem wirksamen Bescheid nach § 53 SVG. Die Bezüge für seine Arbeit als Geschäftsführer habe er in gutem Glauben auf die 120 %-Regelung bezogen. Darüber hinaus gebiete es die Billigkeit, von der Rückforderung abzusehen. Mit Widerspruchsbescheid vom 22. Februar 2008 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Die Versorgungsbezüge des Klägers unterlägen der Ruhensregelung nach § 53 SVG. Hierzu sei am 11. Mai 2001 ein dem Kläger spätestens im November 2006 wirksam bekannt gegebener Grundbescheid ergangen. Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2002 bis zum 31. Dezember 2005 seien die Versorgungsbezüge des Klägers, da die Beklagte keine Kenntnis von der Fortdauer seiner Tätigkeit erlangt habe, nicht der Ruhensregelung entsprechend angepasst worden. Dadurch sei es zu einer Überzahlung gekommen, welche nach Maßgabe der §§ 819 ff. BGB zurückzufordern sei. Auf Entreicherung könne sich der Kläger nicht berufen, weil Versorgungsbezüge unter Vorbehalt gezahlt würden und deshalb der verschärften Haftung nach § 818 Abs. 4 BGB unterlägen. Aufgrund des Lebensalters des Klägers werde von einer Rückforderung des überzahlten Betrages nicht abgesehen, dieser werde aber noch nicht fällig gestellt. Die wirtschaftliche Lage des Klägers müsse noch geprüft werden.

- 6 Mit seiner am 2. März 2008 erhobenen Klage beantragte der Kläger, den Bescheid der Beklagten in der Fassung des Widerspruchsbescheids aufzuheben. Zusätzlich hatte er am 11. Oktober 2007 Widerspruch gegen den Bescheid vom 11. Mai 2001 eingelegt. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19. Februar 2008 als unzulässig, weil verfristet, zurück. Hierauf erhob der Kläger am 20. März 2008 Klage gegen den Widerspruchsbescheid, hilfsweise gegen den Bescheid vom 11. Mai 2001 und den Widerspruchsbescheid vom 19. Februar 2008 (11 K 473/08), die das Verwaltungsgericht abwies. Auch hierzu ist ein Berufungsverfahren anhängig - 2 A 56/12 -, über das der Senat mit Urteil mit heutigem Datum entschieden hat.
- 7 Das Verwaltungsgericht wies mit Urteil vom 16. Dezember 2010 die Klage ab. Rechtsgrundlage für die Rückforderung bildeten § 49 SVG i. V. m. §§ 812 ff. BGB. Der Kläger habe, ohne dies der Beklagten anzuzeigen, über die Vollendung seines 61. Lebensjahres hinaus bis zum 31. Dezember 2005 als Geschäftsführer beim V e. V. gearbeitet. Für die Zeit vom 1. Oktober 2002 bis zum 31. Dezember 2005 sei der Kläger nicht mehr in den Genuss der „120 %-Regelung“ des § 53 Abs. 7 SVG gekommen und habe daher überhöhte Versorgungsbezüge erhalten. Der Betrag sei vom Kläger der Höhe nach nicht angegriffen worden, er sei auch sonst von der Kammer nicht zu beanstanden gewesen. Mit der Festsetzung des vom Kläger zurückgeforderten Betrages im Bescheid vom 24. Juli 2007 habe die Beklagte zugleich auch die (teilweise) Rücknahme des gewährenden Verwaltungsakts erklärt. Der Kläger unterliege der verschärften Haftung nach § 820 Abs. 1 Satz 2, § 818 Abs. 4 BGB. Jede Regelung, Festsetzung und Auszahlung von Versorgungsbezügen stehe ebenso wie die Ruhensberechnung stets unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass die Bezüge infolge rückwirkender Gewährung oder nachträglichen Bekanntwerdens anzurechnender anderweitiger Bezüge gekürzt und Überzahlungen zurückgefordert werden. Aus diesem Grund müsse ein im öffentlichen Dienst verwendeter Versorgungsberechtigter mit einer den Ruhensvorschriften Rechnung tragenden nachträglichen Bescheidung grundsätzlich rechnen. Der Umstand, dass der Kläger (trotz der Aushändigung eines entsprechenden Merkblatts) nicht von dem Wegfall der „120 %-Regelung“ gewusst haben wolle, befreie ihn nicht ohne weiteres von der - gesetzesimmanenten - verschärften Haftung. Auch Billigkeitserwägungen stünden der Rückforderung nicht entgegen. Ein Mitverschulden der Beklagten an der zustande gekommenen Überzahlung sei nicht ersichtlich.

8 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 12. Januar 2012 - 2 A 80/11 - die Berufung auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.

9 Mit seiner Berufungsbegründung trägt der Kläger insbesondere vor, dass ihm entgegen der vom Verwaltungsgericht vertretenen Auffassung der Bescheid vom 11. Mai 2001 nicht wirksam bekannt gegeben worden sei. Eine Regelung der Versorgungsbezüge im Hinblick auf Erwerbs- bzw. Erwerbsersatzekommen des Klägers liege damit nicht vor. Damit müsse der angegriffene Rückforderungsbescheid automatisch rechtswidrig sein, da Voraussetzung für den geltend gemachten Rückforderungsanspruch sei, dass eben jene nicht erfolgte Regelung wirksam geworden wäre.

10 Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Dezember 2010 - 11 K 474/08 - den Bescheid der Beklagten vom 24. Juli 2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 22. Februar 2008 aufzuheben.

11 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Sie verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

13 Der Senat hat am 20. August 2013 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der die Beteiligten auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet haben. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten des Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden und die Akten des Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

14 Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung, § 101 Abs. 2 VwGO.

- 15 Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht Dresden seine Klage abgewiesen. Denn der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 24. Juli 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Februar 2008 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 16 Rechtsgrundlage für den angegriffenen Rückforderungsbescheid ist § 49 Abs. 2 SVG (gemäß § 94a Nr. 1 Satz 1 SVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009, BGBl. I S. 3054). Danach richtet sich die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 17 Der Kläger hat im Zeitraum vom 1. Oktober 2002 bis 31. Dezember 2005 insgesamt 23.639,51 € Versorgungsbezüge erhalten, die ihm nach § 53 Abs. 2, Abs. 7 SVG nicht zustanden.
- 18 Grundlage der Versorgung ist der Bescheid vom 13. Oktober 1997, mit dem erstmals die Versorgung des Klägers festgesetzt wurde (DM 6.458,95). Eine spätere Festsetzung oder Anpassung ist der einschlägigen Verwaltungsakte nicht zu entnehmen. Der von der Beklagten beabsichtigte Bescheid vom 11. Mai 2001 ist mangels Bekanntgabe (§ 43 Abs. 1 VwVfG) nicht wirksam geworden. Der Kläger bestreitet den Zugang dieses Bescheides. Die Verwaltungsakte (AS 82 ff.) enthält keinen Absendevermerk oder Ähnliches, so dass der Senat nicht von einer Versendung des Bescheids ausgehen kann. Die mit Anschreiben vom 25. Oktober 2006 erfolgte Übersendung einer Kopie des mit „Entwurf“ übersandten Aktendoppels auf Wunsch des Klägers stellt keine Bekanntgabe des (früher beabsichtigten) Bescheides dar. Denn sowohl das Begleitschreiben als auch die Kopie sind nicht als Bescheid, sondern als Nachricht über das frühere Ergehen eines (angeblichen) Bescheides auszulegen. Ob ein Verwaltungsakt vorliegt, ist nach dem objektiven Erklärungswert zu bestimmen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, § 51 Rn. 51). Die nachrichtliche Übersendung eines Aktendoppels, der zudem als Entwurf bezeichnet wird, enthält indes keine für das Vorliegen eines Verwaltungsaktes erforderliche Regelung, § 35 Satz 1 VwVfG.

- 19 Auf die Frage, ob unter dem 11. Mai 2001 ein weiterer Bescheid erging, kommt es indes nicht maßgeblich an. Denn die Überzahlung von 23.639,51 € ergibt sich bereits aus dem Gesetz. § 53 SVG regelt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (etwa Urt. v. 31. Mai 2012 - 2 C 18.10 -, juris Rn. 11) weitgehend übereinstimmend mit § 53 BeamtVG die Auswirkungen des Bezugs von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf die Versorgungsbezüge. Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SVG erhält ein Versorgungsberechtigter, der vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen bezieht, daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. Nach dieser Vorschrift ruht der Anspruch auf Zahlung der Versorgungsbezüge, soweit und solange die Summe aus Versorgungsbezügen und Erwerbseinkommen die nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 SVG zu ermittelnde Höchstgrenze übersteigt. Allerdings wird nach § 53 Abs. 7 Satz 1 SVG die nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 SVG ermittelte Höchstgrenze in bestimmten Ausnahmefällen, zu denen der Kläger unstreitig gehörte, vom Beginn des Ruhestandes an bis zum Ablauf des Monats, im dem er das 61. Lebensjahr vollendet, um 20 v. H. erhöht. Die so ermittelte Höchstgrenze führt dazu, dass einer darüber hinausgehenden Auszahlung kraft Gesetzes ein rechtliches Hindernis entgegensteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Mai 2012, a. a. O. m. w. N.). Nur wenn das Erwerbseinkommen unter dem Differenzbetrag zwischen den Versorgungsbezügen und der Höchstgrenze liegt, werden die Versorgungsbezüge in der festgesetzten Höhe ausgezahlt. Mit Vollendung des 61. Lebensjahres fällt die in § 53 Abs. 7 SVG vorgesehene zwanzigprozentige Erhöhung der Höchstgrenze weg. Der Kläger wurde am 2. September 2002 61 Jahre alt, so dass ab dem 1. Oktober 2002 die Höchstgrenze des § 53 Abs. 2 SVG ohne Einbeziehung des § 53 Abs. 7 Satz 2 SVG zur Anwendung kam. Dem Kläger wurden indes ab dem 1. Oktober 2002 bis zum 31. Dezember 2005 weiter Versorgungsbezüge ohne die in die § 53 Abs. 2 Satz 1 SVG vorgesehene Beschränkung gezahlt, weil keine Mitteilung über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erfolgte. Unter Einbeziehung des vom Kläger erwirtschafteten Arbeitseinkommens ergibt sich aber der von der Beklagten im Bescheid vom 24. Juli 2007 (Anlagen), auf den Bezug genommen wird, berechnete Betrag der Überzahlung, dessen Höhe vom Kläger nicht bestritten wird.
- 20 Mit der Festsetzung des vom Kläger zurückgeforderten Betrags, die im Bescheid vom 24. Juli 2007 erfolgte, hat die Beklagte gleichzeitig auch den gewährenden Bescheid

teilweise zurückgenommen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 1987 - 3 C 11.82 - juris). Der Senat teilt darüber hinaus die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge den Erlass eines Rückforderungsbescheids nicht voraussetzt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. August 2005 - 2 B 2.05 -, juris Rn. 19 m. w. N.).

- 21 Auch auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB kann sich der Kläger nicht berufen, weil er der verschärften Haftung nach § 49 Abs. 2 Satz 1 SVG i. V. m. § 820 Abs. 1 Satz 1, § 818 Abs. 4 BGB unterliegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z. B. BVerwG, Beschl. v. 25. November 1983, DVBl. 1986, 472; BVerwG, Urt. v. 9. Dezember 1976, Buchholz 232 § 158 BBG Nr. 31; BVerwG, Urt. v. 24. Juni 1966, BVerwGE 25, 291; vgl. auch BayVGH, Beschl. v. 19. Mai 2011 - 14 ZB 10.2102 - juris m. w. N.), der der Senat folgt, ist Ruhegehaltsfestsetzungsbescheiden bezüglich der Anwendung der Ruhensvorschriften (hier § 53 SVG) ein gesetzlicher Vorbehalt der Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge immanent mit der Folge des gesetzlichen Ausschlusses der Einrede des Wegfalls der Bereicherung. Diese Rechtsprechung ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, Beschl. v. 11. Oktober 1977, BVerfGE 46, 97). Ein solcher gesetzesimmanenter Vorbehalt liegt in den Fällen der rückwirkenden Ruhensregelung wegen rückwirkender Gewährung oder nachträglichen Bekanntwerdens anzurechnender anderweitiger Bezüge oder sonst anzurechnenden anderweitigen Einkommens des Versorgungsempfängers vor (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. September 1992 - 2 C 18.91 -, juris m. w. N.), also nicht nur bei rückwirkender Änderung des Verwendungseinkommens oder der Versorgung (vgl. BayVGH, Beschl. v. 19. Mai 2011, a. a. O. m. w. N.), sondern auch, wenn der Pensionsregelungsbehörde erst nach der Festsetzung der Versorgung bekannt wird, dass der Versorgungsberechtigte von Anfang an anderweitiges und zu berücksichtigendes Einkommen hatte. Besondere Anforderungen werden an den gesetzesimmanenten Rückforderungsvorbehalt dabei von der Rechtsprechung nicht gestellt, insbesondere unterliegt der einer Versorgungsfestsetzung immanente Gesetzesvorbehalt grundsätzlich keinen zeitlichen Beschränkungen. Folglich bedarf es auch keines ausdrücklichen Vorbehalts in der Versorgungsfestsetzung oder Ruhensberechnung. Ferner kommt es nicht darauf an, ob sich der Versorgungsempfänger dieses gesetzlichen Vorbehalts im Zeitpunkt der Überzahlung bewusst gewesen ist. Denn

Ruhensberechnungen sind - jedenfalls in der Regel - keine endgültigen Bescheide und tragen wegen des gesetzlichen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen der Versorgung und dem einem Versorgungsempfänger gleichzeitig gezahlten Verwendungseinkommen den Vorbehalt einer späteren Änderung in sich. Bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge kann die Versorgungsbehörde nicht voraussehen, ob ihr nachträglich ein anderweitiges und zu berücksichtigendes Einkommen des Versorgungsberechtigten aus einer im Ruhestand ausgeübten Tätigkeit bekannt wird oder ob eine spätere rückwirkende Änderung der Versorgungsbezüge oder des Verwendungseinkommens zugleich eine rückwirkende Änderung der Ruhensberechnung erforderlich macht. Nachträgliche rückwirkende Änderungen früherer Ruhensberechnungen sind daher - für den Versorgungsempfänger erkennbar - unvermeidlich und auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht ausgeschlossen. Anerkannt ist jedoch, dass bei Ruhensberechnungen ein gesetzlicher Vorbehalt der nachträglichen Änderung dann nicht besteht, wenn die Verwaltungsbehörde die Versorgungsbezüge nicht deshalb fehlerhaft festgesetzt hat, weil ihr das Einkommen des Versorgungsempfängers aus einer anderen Tätigkeit unbekannt war oder sich dieses oder die Versorgung nachträglich geändert hat, sondern weil sie eine für die Berechnung der Versorgungsbezüge maßgebende Vorschrift nicht richtig angewendet oder übersehen hat (vgl. zum Vorstehenden BayVGH, Beschl. v. 19. Mai 2011 a. a. O. m. w. N.).

- 22 Nach den vorstehenden Maßstäben standen die dem Kläger in der Zeit vom 1. Oktober 2002 bis zum 31. Dezember 2005 auf Grundlage des Festsetzungsbescheides vom 13. Oktober 1997 gewährten Versorgungsbezüge unter einem gesetzesimmanenten Rückforderungsvorbehalt, für welchen weder inhaltliche noch zeitliche Vorgaben zu beachten waren. Da zudem ein von der Rechtsprechung in Bezug auf diesen Gesetzesvorbehalt anerkannter Ausnahmefall nicht gegeben ist (weder wurde § 53 SVG verkannt noch § 3 Abs. 8 PAnpG übersehen), greift der gesetzesimmanente Vorbehalt zu Lasten des Klägers, weshalb ihm die Berufung auf § 818 Abs. 3 BGB verwehrt ist. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob der Kläger von der Beklagten etwa nicht ausreichend informiert wurde und den Mangel des rechtlichen Grundes nicht gekannt haben will. Zudem hat der Kläger mit der zunächst unterlassenen Mitteilung der Verlängerung seines Arbeitsvertrags über den 30. Juni 2002 hinaus verursacht, dass es zu der Überzahlung kam. Eine rechtzeitige Mitteilung hätte noch

vor Ablauf der in § 53 Abs. 7 BeamtVG vorgesehenen Privilegierung (zum 1. Oktober 2002) von der Beklagten berücksichtigt werden und zu einer Anpassung führen können.

23

Der Senat schließt sich den Ausführungen des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der von der Beklagten getroffenen Billigkeitsentscheidung an (UA S. 7 f.; § 130b Satz 1 VwGO).

24

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

25

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund (§ 132 Abs. 2 VwGO) vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 23.639,51 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke